

Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Leistungsbedingungen der H&G Entsorgungssysteme AG

A. Allgemeiner Teil

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Leistungsbedingungen (im Folgenden „AGB“ genannt) gelten für alle Geschäftsbeziehungen der H&G Entsorgungssysteme AG, Wehntalerstrasse 20, CH-8157 Dielsdorf, (im Folgenden: „H&G“) mit deren Kunden (im Folgenden: „Kunde“).
2. Die AGB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen oder weiterer Leistungen inkl. Dienstleistungen und Softwareprogramme (im Folgenden: „Ware/Leistungen“), ohne Rücksicht darauf, ob H&G die Ware/Leistungen selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft. Die AGB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung von Waren/Leistungen mit demselben Kunden, ohne dass H&G in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.
3. Die AGB von H&G gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Bestandteil der Liefer- und Geschäftsbeziehung und damit nicht Bestandteil eines Vertrages mit H&G.
4. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Abänderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag beziehungsweise die schriftliche Bestätigung durch H&G maßgebend.
5. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die vor und/oder nach Vertragsschluss vom Kunden gegenüber H&G abzugeben sind (zum Beispiel Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit vorbehaltlich des Gegenbeweises der Schriftform (Art. 16 OR); Datenübertragung per Telefax ist ausreichend. Dies gilt auch für Änderungen und Ergänzungen der vertraglichen Vereinbarungen. Sonstige Anzeigen und Erklärungen des Kunden oder von H&G können in Textform (z.B. E-Mail) abgegeben werden.
6. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Vertragsschluss

1. Die Angebote von H&G sind – insbesondere im Hinblick auf den Vertragsschluss sowie im Hinblick auf Menge, Preis und Lieferzeit – auch wenn sie eine Annahmefrist enthalten freibleibend und unverbindlich (Art. 7 OR). Dies gilt auch, wenn H&G dem Kunden Broschüren, technische Dokumentationen (zum Beispiel Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen hat; an solchen behält sich H&G alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Vorstehende Unterlagen dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung von H&G Dritten zugänglich gemacht werden und sind im Falle des Nichtzustandekommens eines Vertrages unverzüglich an H&G zurückzugeben.
2. Die Bestellung der Ware/Leistungen durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Ein Vertrag kommt erst nach Auftragsbestätigung durch die H&G zustande. Als eine solche Bestätigung gilt auch der Lieferschein, die Ausgangsrechnung von H&G oder die Auslieferung der Ware/Erbringung von Leistungen an den Kunden (Annahme).
3. Die von H&G hergestellten und gelieferten Waren entsprechen den sämtlichen im Zeitpunkt des Vertragsschlusses anwendbaren schweizerischen und allenfalls europäischen Normen (insbesondere der EG-Maschinenrichtlinie (Übernahme durch die Schweiz in: Bundesgesetz über die Produktesicherheit und die Verordnung über die Sicherheit von Maschinen)). Zusätzlich einzuhaltende außereuropäische Normen und Standards sind seitens des Kunden an H&G zu übermitteln. Sollte H&G auf Grund dieser außereuropäischen Normen und Standards zusätzliche Maßnahmen durchführen müssen, kann H&G hierfür eine zusätzliche, angemessene Vergütung verlangen. Informiert der Kunde H&G nicht über im Einzelfall anwendbare außereuropäische Normen und Standards und wird H&G auf Grund der Nichteinhaltung dieser Normen und Standards von Dritten in Anspruch genommen, stellt der Kunde H&G von sämtlichen derartigen Ansprüchen Dritter frei.
4. H&G ist berechtigt, Unterauftragnehmer einzusetzen.

§ 3 Lieferfrist und Lieferverzug

1. Sämtliche Liefer-, Montage-, Leistungs- und Inbetriebnahmefristen (im Folgenden nur: „Lieferfrist“) werden individuell vereinbart oder von H&G bei Annahme der Bestellung angegeben. Die angegebene Lieferfrist versteht sich als ungefährender Lieferzeitraum vorbehaltlich der Erfüllung sämtlicher Mitwirkungspflichten des Kunden und der rechtzeitigen und qualitativ einwandfreien Vormaterialbelieferung. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn bis zu deren Ablauf die Lieferung erfolgt bzw. deren Versandbereitschaft dem Kunden mitgeteilt worden ist. Teillieferungen sind zulässig.

2. Sofern H&G ausdrücklich vereinbarte, verbindliche Lieferfristen in Fällen höherer Gewalt oder aus sonstigen Gründen, die H&G nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann, verlängern sich die Lieferfristen - auch während eines Verzuges - um die Dauer des Einflusses derartiger Ereignisse. Als Fälle höherer Gewalt gelten insbesondere Krieg, Epidemien, Pandemien, Unruhen, Erdbeben, Überflutungen oder andere Naturkatastrophen, nationale und betriebliche Streiks, Maßnahmen ziviler und militärischer Behörden (Export- und Importbeschränkungen; Boykottandrohungen), Hackerangriffe, terroristische Aktivitäten, Störungen im eigenen Betriebsablauf, die trotz zumutbarer Sorgfalt nicht abwendbar waren, Störungen der Transportunternehmungen, Störungen der Verkehrswege oder Rohstoffmangel. Als unverschuldetes Ereignis gilt auch die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch Lieferanten der H&G; H&G verpflichtet sich im Gegenzug, deren Ersatzansprüche gegen Lieferanten oder Dritte in entsprechender Höhe an den Kunden abzutreten. Scheitert der Kunde mit der Schadloshaltung bei Lieferanten der H&G endgültig (letztinstanzlicher Gerichtsentscheid), haftet die H&G insoweit subsidiär unter Beachtung dieser AGB. Eine Verlängerung der Verjährungsfrist ist damit nicht verbunden.
3. H&G wird den Kunden bei Verzögerungen der Lieferfristen unverzüglich über deren Ausmass und Hintergründe informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist H&G berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden wird unverzüglich erstattet.
4. Der Eintritt des Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine eingeschriebene schriftliche Mahnung durch den Kunden erforderlich. Schadenersatzansprüche wegen Lieferverzugs sind außerhalb von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit auf 5 % des Rechnungswerts der geschuldeten Produkte, mit deren Lieferung sich H&G in Verzug befindet, beschränkt. Die Rechte des Kunden gemäß § 10 dieser AGB und H&G's gesetzliche Rechte bleiben vorbehalten.

§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise, und zwar ab Lager, ausschließlich Verpackung. Liegt zwischen dem Zeitpunkt der Auftragserteilung und dem der Fälligkeit der Lieferung/Leistung ein Zeitraum von mehr als zwei Monaten und steigt der Landesindex der Konsumentenpreise in dieser Zeit um mehr als 7,5%, ist die H&G zu einer entsprechenden Preisanpassung berechtigt, wenn sie mit der Preisanpassung den Kostenanteil am Gesamtpreis offenlegt. Der Kunde kann, wenn die Preiserhöhung mehr als 5% beträgt, innerhalb von einer Frist von 5 Werktagen, nachdem die H&G schriftlich vor Lieferung auf die Preiserhöhung aufmerksam gemacht hat, vom

Vertrag schriftlich und eingeschrieben zurücktreten. Dieses Rücktrittsrecht findet auf Rahmenlieferungsverträge keine Anwendung.

2. Bei der Vereinbarung der Versendung (so nach § 10 Absatz 1) trägt der Kunde die Transportkosten ab Lager und die Kosten einer gegebenenfalls vom Kunden gewünschten Transportversicherung. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Kunde. Transportverpackungen und alle sonstigen Transporthilfsmittel werden von H&G nicht zurückgenommen, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Sie werden Eigentum des Kunden und in angemessenem Umfang dem Kunden gegenüber berechnet. Ausgenommen hiervon sind Paletten.
3. Abweichungen von Maß, Gewicht und Güte, die nach den einschlägigen Normen oder der geltenden Übung zulässig sind, haben keinen Einfluss auf den Lieferpreis.
4. Der Preis für Lieferungen ist vorbehaltlich abweichender Vereinbarung fällig und zu zahlen innerhalb von 10 Werktagen ab Lieferung und Rechnungsdatum bzw. im Falle der Montage und Inbetriebnahme durch H&G ab dem Datum des Übergabeprotokolls der Ware/Leistung und Rechnungsdatum. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Zahlungseingang an. H&G ist stets berechtigt, eine angemessene Anzahlung zu verlangen.
5. Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen (Art. 104 OR). H&G behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt, sofern der höhere Bankdiskonto am Zahlungsort fünf vom Hundert übersteigt, der höhere Zinsfuß für den Verzugszins vorbehalten (Art. 104 Abs. 3 OR).
6. Kommt es zu einer vom Kunden zu vertretenden Verzögerung der Lieferung und lagert H&G die Ware/Leistung ein, gilt diese Ware 5 Werktage nach Beginn der Lagerung als geliefert im Sinne des § 4 Ziff. 4 dieser AGB und kann vollständig abgerechnet werden.
7. Dem Kunden stehen Verrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als ein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben diese Gegenrechte des Kunden unberührt.
8. Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass der Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird (zum Beispiel durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Bonitätsrückstufungen durch Wirtschaftsauskunftsdateien (ab einer Einstufung der Bonität als „angespannt“) oder bei einer mind. vergleichbaren Verschlechterung des Ratings in unserer Warenkreditversicherung), ist H&G nach einer erfolglosen Fristsetzung zur Sicherstellung des gesamten Preises von 10 Tagen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Güter (Einzelanfertigung; Speziessache), kann H&G den Rücktritt sofort erklären.

- Die Preise von H&G verstehen sich zuzüglich etwaiger Einfuhrsteuern, sonstiger öffentlicher Abgaben und zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Bei Ware/Leistung, die nicht für einen Empfänger innerhalb der Schweiz bestimmt ist, hat der Kunde der H&G mittels geeigneten Dokumenten innerhalb von zwei Wochen ab Ablieferung der Ware/Leistung nachzuweisen, dass keine Mehrwert- oder Umsatzsteuer anfällt. Nach Verstreichen der Frist hat der Kunde zuzüglich zum jeweiligen Rechnungsbetrag darauf die für eine Lieferung innerhalb der Schweiz anfallende gesetzliche Mehrwertsteuer zu zahlen. Alternativ kann die H&G bei Lieferungen ins Ausland verlangen, dass der Kunde zusätzlich zum Nettobetrag zur Sicherheit einen Betrag in Höhe des jeweilig darauf entfallenden gesetzlichen Mehrwertsteuersatzes zahlt. Letzteren erstattet die H&G nach Vorlage des schriftlichen Nachweises der Mehrwertsteuerbefreiung dem Kunden zurück.

§ 5 Haftung von H&G

- Soweit sich aus diesen, einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet H&G bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Gewährleistungs- oder sonstige Haftungsansprüche für die Kompatibilität der von H&G gelieferten Waren/Leistungen mit anderen Produkten oder für einen bestimmten Verwendungszweck sind ausgeschlossen. Insbesondere ist der Kunde im Zusammenhang mit der Weiterverwendung der Ware/Leistungen (z.B. Einbau, Verkauf) für die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen selber verantwortlich.
- Für Schadenersatz haftet H&G – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet H&G nur
 - für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung von H&G jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- Die sich aus Absatz 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit H&G ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat. Das Gleiche gilt für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.

- Soweit H&G dem Grunde nach auf Schadenersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die H&G bei Vertragsabschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die H&G bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstandes und / oder dessen mangelhafter Wartung sind nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstandes typischerweise zu erwarten sind.
- Die Haftung von H&G aus einem bestehenden Wartungsvertrag ist auf maximal die 3-fache jährliche Wartungsgebühr beschränkt.
- Die Haftung für Hilfspersonen im Sinne von Art. 101 OR wird soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen (Art. 101 Abs. 2 OR).

§ 6 Verjährung

- Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln (inkl. Schadenersatz und Nachbesserung) beträgt grundsätzlich zwei Jahre ab Lieferung bzw. im Falle der Montage und Inbetriebnahme durch H&G ab Datum der Übergabeerklärung, selbst wenn die Mängel erst später entdeckt werden (Art. 210 Abs. 1 OR). Die Verjährungsfrist beträgt fünf Jahre, soweit Mängel einer Sache, die bestimmungsgemäss in ein unbewegliches Werk integriert worden ist, die Mangelhaftigkeit des Werkes verursacht haben (Art. 210 Abs. 2 OR). Diese Verjährungsfrist gilt auch für sämtliche ausgebesserten Teile oder ersatzweise gelieferten Waren/Leistungen.
- Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche Schadenersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Ware beruhen. Für ausservertragliche Ansprüche beträgt die Verjährungsfrist ein Jahr (Art. 41 OR). Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben in jedem Fall unberührt.

§ 7 Erfüllungsort, Rechtswahl, Gerichtsstands- und Schiedsvereinbarung, Wirksamkeit

- Erfüllungsort für Waren/Lieferungen von H&G ist bei Lieferung ab Werk Burbach. Nutzen und Gefahr gehen mit Versand der Meldung der Lieferbereitschaft auf den Kunden über. Erfolgt keine Meldung, gehen Nutzen und Gefahr bei Anhebung der Lieferung zum Transport am Lageort auf den Kunden über. Erfüllungsort für Zahlungen des Kunden an H&G ist der schweizerische Geschäftssitz (Verwaltungssitz) von H&G.
- Für diese AGB und alle Rechtsbeziehungen zwischen H&G und dem Kunden gilt ausschliesslich das schweizerische Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG / sog. Wiener Kaufrecht). Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts gemäß § 12 nachstehend unterliegen dem Recht am jeweiligen Lagerort der Sache, soweit danach

die getroffene Rechtswahl zugunsten des schweizerischen Rechts unzulässig oder unwirksam ist. Sofern das anwendbare Recht das Institut des Eigentumsvorbehalts nicht kennt, gilt dasjenige dem anwendbaren Recht eigene Rechtsinstitut als vereinbart, welches seinen Wirkungen nach dem in diesen AGB vorgesehenen Eigentumsvorbehalt am nächsten kommt.

3. (Für) Alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten und/oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschließlich dessen Gültigkeit, Ungültigkeit, Nichtigkeit, Durchführbarkeit und Nichtdurchführbarkeit, Verletzung oder Auflösung,
 - a. mit Kunden mit Geschäftssitz (Verwaltungssitz) in der EU, der Schweiz, in Norwegen oder Island sind die am schweizerischen Geschäftssitz (Verwaltungssitz) von H&G zuständigen Gerichte ausschließlich zuständig. H&G ist jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben.
 - b. mit Kunden ohne Geschäftssitz (Verwaltungssitz) in der EU, der Schweiz, in Norwegen oder Island sind nach der Schiedsgerichtsordnung und den ergänzenden Regeln für beschleunigte Verfahren der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig zu entscheiden. Es gilt die zur Zeit der Zustellung der Einleitungsanzeige in Kraft stehende Fassung der Schiedsordnung. Das Schiedsgericht soll aus einem Schiedsrichter bestehen, bei einem Streitwert ab 1.000.000 € aus drei Schiedsrichtern. Der Sitz des Schiedsverfahrens ist Siegen, Deutschland. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist deutsch. Die Rechtswahl in Abs. 2 gilt auch in Bezug auf diese Schiedsvereinbarung.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise nichtig sein oder werden, so sollen die übrigen AGB gleichwohl wirksam bleiben. Die Vertragsparteien werden dann ergänzend dasjenige vereinbaren, was der rechtsungültigen Bestimmung am nächsten kommt. Ansonsten gilt die gesetzliche Vorschrift.

§8 Einhaltung exportkontrollrechtlicher Vorschriften

1. Die Pflicht von H&G und des Kunden/Abnehmers, einen Vertrag zu erfüllen, unterliegt dem Vorbehalt, dass die Durchführung des Vertrags nicht durch die anzuwendenden Exportkontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, der Schweiz oder der Europäischen Union verboten oder beeinträchtigt ist.
2. Darüber hinaus unterliegt diese Pflicht dem Vorbehalt, dass die Durchführung eines Vertrags nicht durch andere anwendbare Exportkontrollvorschriften verboten oder beeinträchtigt ist.

3. Sollte sich handelspolitisch oder aufgrund sonstiger tatsächlicher oder rechtlicher Entwicklungen abzeichnen, dass ein Vertrag oder bestimmte vertraglich geschuldete Leistungen genehmigungspflichtig sind oder werden bzw. unter ein Verbot fallen oder fallen werden, so sind die Parteien verpflichtet, Konsultationen über alternative Vertragsgestaltungen mit dem Ziel einer einvernehmlichen Vertragsänderung aufzunehmen.
4. Der Bedingungseintritt soll ausdrücklich nicht auf einen früheren Zeitpunkt rückbezogen werden.

§ 9 Haftungsausschluss für exportkontrollrechtlich bedingte Schäden

1. Ein Vertrag ist nichtig, soweit er sich auf ein Rechtsgeschäft beziehen sollte, das nach dem in der Schweiz anwendbaren Recht verboten ist und ist insoweit schwebend unwirksam, als er sich auf ein Rechtsgeschäft bezieht, das einer Genehmigung bedarf. Unbeschadet anders lautender Bestimmungen in diesem Vertrag haftet H&G nicht für Schäden, Verluste oder sonstige Kosten, die sich aus der Einhaltung der anzuwendenden Exportkontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz oder der Europäischen Union ergeben, einschließlich, aber nicht beschränkt auf solche, die sich
 - a. für dieses Rechtsgeschäft aus einem fahrlässig nicht erkannten Vertragsverbot oder einer nicht erhaltenen Vertragsgenehmigung nach den anzuwendenden Exportkontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, der Schweiz oder der Europäischen Union ergeben, solange der Nichterhalt der Genehmigung nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit einer Partei beruht,
 - b. aus nicht von einer Partei vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Verzögerungen wegen behördlicher Genehmigungspflichten und/oder vergleichbarer Verfahren ergeben.

§ 10 Mitwirkungspflichten

1. Der Kunde wird die von H&G benötigten Mitwirkungsleistungen (einschließlich Beistellungen) erbringen. Soweit diese nicht bereits im Vertrag konkretisiert sind, wird H&G sie beim Kunden mit einer angemessenen Vorlaufzeit unter Angabe der maßgeblichen Rahmenbedingungen anfordern. Der Kunde wird H&G unverzüglich auf aus seiner Sicht unzureichende Mitwirkungsleistungen schriftlich hinweisen. Die Mitwirkungsleistungen des Kunden erfolgen unentgeltlich. Soweit der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, verlängern sich die Leistungsfristen von H&G um einen angemessenen Zeitraum. Den H&G dabei entstehenden, nachgewiesenen Mehraufwand kann H&G unbeschadet weiterer Rechte auf der Grundlage der vereinbarten Konditionen gesondert vergütet verlangen.

B. Besonderer Teil zu Waren

§ 11 Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug, Montage, Inbetriebnahme

1. Die Lieferung erfolgt ab Werk (Ex Works-Incoterms 2010). Auf Verlangen und Kosten des Kunden wird die Ware/Leistung an einen anderen Bestimmungsort versandt. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist H&G berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung beziehungsweise Transporthilfsmittel) selbst zu bestimmen. Auch ist H&G in angemessenem Umfang zu Teillieferungen berechtigt, soweit dem Kunden deren Annahme bei Würdigung aller Umstände zuzumuten ist.
2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht mit Mitteilung der Bereitstellung der Ware auf den Kunden über. Erfolgt keine Mitteilung, gehen Nutzen und Gefahr bei Anheben der Lieferung zum Transport am Lageort über. Bei Versendung der Ware geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit Übergabe der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person über. Eine allfällige Transportversicherung hat der Kunde auf seine Kosten abzuschliessen (§ 4 Ziffer 2 vorstehend). Vorstehendes gilt in gleichem Maße, wenn H&G weitergehende Leistungen, wie insbesondere die Montage und Inbetriebnahme, übernommen hat.
3. Kommt der Kunde in Annahmeverzug, wird eine zur Abholung bereitgestellte Ware nicht unverzüglich abgeholt, unterlässt der Kunde eine sonstige Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, so ist H&G berechtigt, die Ware auf die Gefahr des Kunden (notfalls auch im Freien) einzulagern sowie Ersatz des entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (zum Beispiel Lagerkosten) zu verlangen. H&G kann unter Verrechnung mit weitergehenden Ansprüchen eine pauschale Entschädigung in Höhe von 0,1 % des Rechnungswerts pro Kalendertag, beginnend mit der Lieferfrist beziehungsweise – mangels einer Lieferfrist – mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware verlangen. Die Geltendmachung eines höheren Schadens und die gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben vorbehalten. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass H&G kein oder ein wesentlich geringerer Schaden als die vorstehende Pauschale entstanden ist. Unbeschadet weitergehender Ansprüche ist H&G auch berechtigt, zu den nicht rechtzeitig abgenommenen Teilleistungen vom Vertrag zurückzutreten.
4. Übernimmt H&G zusätzlich zur Lieferung auch die Montage und Inbetriebnahme der Waren, hat der Kunde folgende Verpflichtungen auf eigene Kosten zu erfüllen:
 - a. der Montagestandort muss mit einem LKW frei befahren werden können; der Besteller hat sicherzustellen, dass die nicht öffentlichen Zufahrtswege ausreichend befestigt sind (auch für schweren LKW Verkehr bis 40 t) und dass eine Gefährdung oder Verletzung bzw. Beschädigung von Personen und Sachen durch die Anlieferung ausgeschlossen ist. Für Schäden, die auf eine mangelhafte Eigenschaft der Zufahrtswege zurückzuführen sind, haftet der Kunde. Alle bauseits zu erstellenden Vorleistungen sind zum vereinbarten Tag der Montage zwingend vorzubereiten.
 - b. die Stromversorgung der Ware ist kundenseitig zu stellen, so dass die Ware betriebsbereit montiert werden kann;
 - c. die zur Inbetriebnahme notwendige Zuleitung (oder, sofern gewünscht, 63A CEE-Steckdose und 63A CEE-Stecker) muss vorhanden sein, und
 - d. das Personal des Kunden muss zur Einweisung der Ware am Tag der Montage vor Ort anwesend sein.Sollte der Kunde die vorstehenden Verpflichtungen nicht einhalten, ist H&G zur Geltendmachung sämtlicher durch die Nichtbeachtung dieser Verpflichtungen entstehenden Kosten gegenüber dem Kunden berechtigt. Dies gilt unabhängig davon, ob H&G die Montage und Inbetriebnahme gegen separate Einzelvergütung oder als Vergütungsbestandteil des Kaufpreises der Ware ausführt. Der Anspruch von H&G auf Zahlung der Vergütung für die Montage und Inbetriebnahme der Ware bleibt von der möglichen Geltendmachung von Mehrkosten unberührt.
5. Im Rahmen der Montage durch H&G werden alle von H&G gelieferten Maschinenteile installiert und auf ihre Betriebsbereitschaft getestet. Nach erfolgter Montage wird die Ware durch einen Testlauf für die einzelnen Funktionen der Ware in Betrieb genommen. Die Funktionen müssen den vertraglich vereinbarten Leistungsdaten entsprechen. Die erfolgreiche Durchführung des Testlaufs wird durch die Unterzeichnung eines Übergabeprotokolls oder eines Kundendienstberichtes durch H&G sowie den Kunden bestätigt.

§ 12 Eigentumsvorbehalt

1. H&G bleibt bei Lieferungen von Waren/Leistungen innerhalb der Schweiz Eigentümerin ihrer gesamten Waren/Lieferungen, bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem zugrundeliegenden Vertrag und der laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen). Mit Annahme der Ware ermächtigt der Kunde die H&G, die Eintragung des Eigentumsvorbehalts im jeweiligen Register vorzunehmen.
2. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat H&G unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die H&G gehörenden Waren erfolgen. Der Kunde wird die unter Eigentumsvorbehalt von H&G stehende Ware während der

Dauer des Eigentumsvorbehalts auf eigene Kosten verwahren, in Stand halten und zugunsten der H&G gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken versichern. Sind Wartungs- und/oder Inspektionsarbeiten durchzuführen, hat der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Zudem kann H&G die dem Eigentumsvorbehalt unterfallende Ware auch ohne vorab erklärten Rücktritt vom Vertrag herausverlangen.

3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Preises, ist H&G berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und/oder die Ware aufgrund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts. H&G ist vielmehr berechtigt, lediglich die Ware herauszuverlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten.
4. Bei Lieferungen der H&G an Kunden im Ausland (ausserhalb der Schweiz), deren Recht kein Eigentumsvorbehaltsregister kennen, ist der Kunde befugt, die nach den gesetzlichen Bestimmungen vor Ort unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgange weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:
 - a. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Vorbehaltsware entstehenden Erzeugnisse zu deren vollen Wert, wobei H&G als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, erwirbt H&G Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
 - b. Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt beziehungsweise in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils von H&G gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an H&G ab. H&G nimmt die Abtretung an. Die in Absatz 2 genannten Pflichten des Kunden gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
 - c. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde neben H&G ermächtigt. H&G verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen H&G gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel der Leistungsfähigkeit des Kunden vorliegt (z.B. aus den in § 5 Abs. 8 genannten Bonitätsrückstufungen). Ist dies aber der Fall, kann H&G verlangen, dass der Kunde H&G die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

- d. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen von H&G um mehr als 10 Prozent, wird H&G auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach Wahl von H&G freigeben.

§ 13 Gewährleistungsansprüche des Kunden

1. Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im Nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist.
2. Die Grundlage der Mängelhaftung von H&G ist ausschließlich die über die Beschaffenheit der Ware getroffene vertragliche Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten die Produktbeschreibungen und technischen Unterlagen sowie Spezifikationen, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind; es macht hierbei keinen Unterschied, ob diese Dokumente vom Kunden, von einem Dritten oder von H&G stammen. Maßgeblich ist lediglich deren einvernehmliche Einbeziehung in den Vertrag. Änderungen der Form und/oder der Konstruktion der Ware, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen, insbesondere aus Gründen der Produktsicherheit, erforderlich und/oder zweckmäßig sind, bleiben H&G auch nach Vertragsschluss vorbehalten, sofern die Ware dadurch nicht erheblichen und dem Kunden nicht zumutbaren Veränderungen unterliegt. Derartige Änderungen werden ohne weitere Erklärung der Vertragsparteien Bestandteil der vereinbarten Beschaffenheit der Ware.
3. Die Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Prüfungs- und Rügepflichten (Art. 201 OR) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, ist H&G hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen (Art. 201 Abs. 3 OR). Unabhängig von dieser Prüfungs- und Rügepflicht hat der Kunde offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) spätestens innerhalb von sieben Tagen ab Lieferung oder, im Falle der Montage und Inbetriebnahme durch H&G, innerhalb von sieben Tagen ab Datum der Übergabeerklärung schriftlich anzuzeigen, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige (Übergabe an die Schweizerische Post (Poststempel)) genügt. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Prüfung und/oder Mängelrüge, ist die Haftung für den nicht angezeigten Mangel verwirkt. Abweichungen von Maß, Gewicht und Güte sind nach DIN zulässig.
4. Ist die gelieferte Sache im Zeitpunkt der Lieferung bzw. im Falle der Montage und Inbetriebnahme durch H&G im Zeitpunkt der Übergabeerklärung mangelhaft, kann H&G zunächst wählen, ob Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) erfolgen soll. Wandelung wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Das Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Sollte der Mangel auf ein von einem Vorlieferanten geliefertes Produkt zurückzuführen sein, kann H&G die geltend gemachten Gewährleistungsansprüche nach eigener Wahl durch

Abtretung der eigenen Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Vorlieferanten erfüllen. Scheitert der Kunde mit der Schadloshaltung beim Lieferanten der H&G endgültig (rechtskräftiger Gerichtsentscheid), haftet die H&G insoweit subsidiär unter Beachtung dieser AGB. Eine Verlängerung der Verjährungsfrist ist damit nicht verbunden.

5. H&G ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Preis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, ein im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Preises zurückzubehalten.
6. Der Kunde hat H&G die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, den Zugang zur beanstandeten Ware zu Prüfungszwecken und für Nachbesserungsarbeiten zu ermöglichen.
7. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (nicht: Ausbau- und Einbaukosten), trägt H&G, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Kunden als unberechtigt heraus, kann H&G die hieraus entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) vom Kunden ersetzt verlangen.
8. Soweit dem Kunden nach dem Gesetz in dringenden Fällen, zum Beispiel bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von H&G Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen, zusteht, ist H&G von einer derartigen Selbstvornahme unverzüglich, nach Möglichkeit im Voraus, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn H&G berechtigt wäre, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.
9. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz beziehungsweise Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von § 10 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

C. Besonderer Teil für Unterstützungsleistungen (weitere Leistungen)

§14 Unterstützungsleistungen

1. Die Unterstützungsleistungen durch H&G werden im Einzelnen konkret vertraglich vereinbart. Dies sind z.B. solche, die über das Webportal von H&G angeboten werden, so z.B. die Erfassung der Wiegedaten der Anlage, die Überwachung des Verdichters, die Smartsteuerung des Verdichters nebst Datenzugriff, die Nutzung des Portals, z.B. zur Versendung von Mails zum Füllstand der Anlage (sog. „Vor-Voll-Meldung“ bzw. „Voll-Meldung“), oder die digitale Implementierung von Steuerungen für von H&G gelieferte Anlagen.

2. Bei den Unterstützungsleistungen handelt es sich um Dienstleistungen. H&G erbringt seine Unterstützungsleistungen entsprechend dem bei Abschluss des Vertrages zur konkreten Unterstützungsleistung geltenden Stand der Technik.
3. H&G erbringt seine Unterstützungsleistungen montags bis freitags von 8:00 bis 16:00 Uhr (nur an Werktagen, ausschließlich Sonn- und Feiertage). H&G wird in dieser Zeit den Kunden unverzüglich informieren, wenn und sobald H&G Hindernisse oder Beeinträchtigungen erkennt, die Auswirkungen auf die geschuldeten Unterstützungsleistungen haben können.
4. Kommt es zu Störungen bei der Datenübertragung, z.B. wegen eines Hardwarefehlers im Verdichter, einer Störung im Kommunikationsnetz /-system oder aufgrund der Nichterreichbarkeit der Datenbank (z.B. wegen der Wartung des gehosteten Servers), wird jegliche Haftung der H&G für etwaige Schäden des Kunden vollumfänglich wegbedungen es sei denn, H&G hat diese zu vertreten; im letzteren Fall gilt § 5 der vorliegenden AGB entsprechend. Gewährleistungsansprüche des Kunden bleiben unberührt.

D. Besonderer Teil für gelieferte Software

§15 Standardsoftware

1. Standardsoftware wird durch die H&G in dem Umfang überlassen, der die Funktionsfähigkeit des Systems gewährleistet.
2. Die Vergütung für die Überlassung von Standardsoftware ergibt sich aus der im Auftrag enthaltenen Lizenzgebühr.
3. Im Übrigen gelten für die Lieferung von Standardsoftware die in Teil B dieser AGB getroffenen Regelungen entsprechend.
4. Für Standardsoftware gewährt H&G in der dem Kunden überlassenen Fassung den vertragsgemässen Gebrauch im Zeitpunkt des Verkaufs.

§16 Individualsoftware

1. Bei Individualsoftware und individuellen Anpassungen von Standardsoftware führt H&G aufgrund des Kundenauftrags die Programmierung und erforderlichen Tests durch. Die Beschaffenheit der Software ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung. Ist im Einzelfall eine Planungsphase zur Erstellung eines Pflichtenhefts gewünscht und notwendig, so wird eine gesonderte schriftliche Vereinbarung dazu getroffen. Es gelten dann vorrangig und ergänzend deren Bestimmungen, sofern Abweichungen von diesen Bedingungen vorliegen.
2. Die Abnahme von Individualsoftware und individuellen Anpassungen erfolgt nach einer Funktionsprüfung, die

innerhalb von drei Arbeitstagen beginnt, nachdem H&G dem Kunden die Funktionsfähigkeit mitgeteilt hat.

3. Nach erfolgreich durchgeführter Funktionsprüfung hat der Kunde unverzüglich schriftlich die Abnahme zu erklären. Die Funktionsprüfung gilt als erfolgreich durchgeführt, wenn die Software in allen wesentlichen Punkten die vertraglich vorgesehenen Anforderungen erfüllt. Während der Funktionsprüfung festgestellte, nicht wesentliche Abweichungen von den vertraglich festgelegten Anforderungen berechtigen den Kunden nicht zur Verweigerung der Abnahme.
4. Wenn der Kunde nicht unverzüglich die Abnahme erklärt, kann H&G ihm schriftlich eine Frist von vierzehn Tagen zur Abgabe dieser Erklärung setzen. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Kunde innerhalb dieser Frist die Gründe für die Verweigerung nicht spezifiziert. Der Abnahme gleichgestellt ist eine Erklärung eines befähigten Gutachters, das Werk entspreche in allen Teilen der vertraglich vereinbarten Leistung. Die Abnahme ist darüber hinaus erfolgt, wenn der Kunde die Software vierzehn Tage nach erfolgreich durchgeführter Funktionsprüfung nutzt, es sei denn, der Kunde verweigert innerhalb dieses Zeitraums die Abnahme ausdrücklich.
5. Bei Programmänderungen oder Anpassungen gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.
6. Die Vertragsparteien sind darüber einig, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Individualprogramme so zu entwickeln, dass sie für alle Anwendungsbedingungen fehlerfrei sind. Gelingt es H&G innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens sechs Wochen nicht, durch Nachbesserung die Abnahmefähigkeit herzustellen bzw. erheblichen Abweichungen der Individualsoftware von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit zu beseitigen oder so zu umgehen, dass dem Kunden eine vertragsgemäße Nutzung der Software ermöglicht wird, kann der Kunde Herabsetzung der Vergütung für die Software oder Rückgängigmachung des Vertrages nur für die Software verlangen. Ein gleichzeitiger Rücktritt vom Vertrag auch für die maschinelle Anlage ist nur möglich, wenn die maschinelle Anlage ohne die Individualsoftware für den Kunden nicht einsetzbar ist.
7. Bei der Entwicklung und Überlassung von Individualsoftware beträgt die Gewährleistungspflicht für verdeckte Mängel vierundzwanzig Monate ab der Abnahme. Mängel, die nicht schon in der Abnahmeerklärung aufgeführt wurden, hat der Kunde unverzüglich nach Entdeckung zu melden. Gelingt die Nachbesserung innerhalb von mindestens sechs Wochen ab Eingang der schriftlichen Anzeige nicht, ist der Kunde berechtigt, nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages für die betreffende Software zu verlangen.
8. Die Gewährleistung entfällt, soweit der Kunde ohne Zustimmung von H&G Software selbst ändert oder durch Dritte ändern lässt, ohne dass dies wegen Verzuges von H&G und ergebnislosem Ablaufs einer vom Kunden gesetzten

Nachfrist erforderlich ist, um eine vertragsgemäße Nutzung der Software zu ermöglichen.

9. Im Übrigen gelten die Vorschriften Art. 363 ff OR zum Werkvertrag ergänzend.

§17 Lizenzen

1. Mit vollständiger Zahlung der geschuldeten Vergütung erhält der Kunde an der von H&G verkauften/entwickelten Software und entwickelten Arbeitsergebnissen ein nicht übertragbares, einfaches Recht zum Betrieb der Software auf den von H&G gelieferten maschinellen Anlagen für eigenbetriebliche Zwecke. Alle Rechte an geistigem Eigentum, die bei Vertragsschluss bereits bestanden haben, verbleiben bei der Partei, die sie innehat. Alle Rechte an geistigem Eigentum, die im Rahmen der Leistungserbringung von H&G entstehen, verbleiben bei H&G. Für Open Source Softwarekomponenten gilt dies nur, soweit solche mit Namen und Version der maßgeblichen Open Source Lizenz im konkreten Vertrag genannt sind. Objekt- und Quellcodes werden nicht zur Verfügung gestellt.
2. Dem Kunden ist ohne schriftliche Einwilligung oder Anweisung nicht gestattet, Software ganz oder teilweise zu kopieren (außer für Sicherungszwecke). Die Weitergabe an Dritte ist in jedem Falle unzulässig.
3. Bei schuldhafter Zuwiderhandlung gegen die Abs. 1 und 2 dieses § 17 kann H&G für jeden Verstoß eine sofort fällige Konventionalstrafe in Höhe von CHF 5.000,00 (in Worten: Schweizer Franken fünftausend) verlangen, dies unbeschadet etwaiger weitergehender Ansprüche; so bleiben insbesondere der Anspruch auf Unterlassung für die Zukunft oder ein Schadensersatzanspruch unberührt. Eine Vertragsstrafe wird auf einen konkreten Schadensersatz angerechnet. Ein zeitlich länger dauernder Verstoß gilt mit jedem neu angefangenen Monat (gerechnet ab Beginn des Verstoßes) als neuer Verstoß im Sinne § 17 Abs. 3.

Stand: August 2022